



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gaxeler Biogas GbR mit Sitz in 48691 Vreden, Gaxel 24, hat mit Antrag vom 19.09.2018 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Gaxel 24, Gemarkung: Vreden, Flur: 133, Flurstück: 52, 53, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Gasaufbereitung sowie die Beantragung der Stofföffnungsklausel mit einhergehender geringer Erhöhung der produzierten Biogasmenge. Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 2,3 Mio. Nm³ Biogas erzeugt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit der Stofföffnungsklausel können die Inputstoffe der grundlegenden Einsatzstoffkombination im vorgegebenen Rahmen flexibler eingesetzt werden. Die hieraus produzierte Biogasmenge fällt etwas höher aus als zuvor prognostiziert. Zur besseren Versorgung der Satelliten-BHKW wird eine weitere Gasaufbereitung installiert. Durch diese geringfügigen Änderungen an der Biogasanlage erhöhen sich die Emissionen nur marginal und es sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es gibt nur geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Kreis Borken, 21.12.2020
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02968 2018-wink

Im Auftrag

Martin Ohlms